



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW · 40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

über die

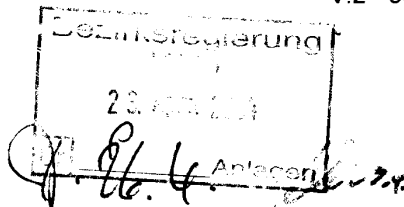
Bearbeiter/in MR'in Kötter
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4126
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4206

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstr. 2 - 10

Datum
21. April 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
V.2 - 30.16.04

50667 Köln



**Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitte Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg;
Darstellung des Flughafens Köln/Bonn und der Wahner Heide**

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 9. Januar 2004, Az.: 61.6.2-2.11.a/-2.03-13

Mit Bericht vom 9. Januar 2004 hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat am 19. Dezember 2003 aufgestellte oben genannte Ergänzung des Gebietsentwicklungsplans (GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. Seite 50) zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. Seite 195) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wie folgt:

1. Fläche 10 wird von der Genehmigung ausgeklammert bis zum Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 48 d Abs. 5 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) vorliegen.
2. Die Darstellung der Fläche 11 mit den Planzeichen A./B. 2.d) „Wald“, 2.da) „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) und 2.dc) „Regionaler Grünzug“ gemäß der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1995 (GV.NRW. S. 144) wird versagt. Fläche 11 ist mit dem Planzeichen A./B. 3.d) „Flugplatz“ darzustellen.
3. Die Ergänzung eines Ziels im Kapitel E.4.1 „Flughafen Köln/Bonn“ im GEP-Teilabschnitt Region Köln und eines Ziels im Kapitel 3.1.4 „Luftverkehr“ im GEP-Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg wird versagt.
4. Die vorgesehene Ergänzung einer Erläuterung im Kapitel 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ im GEP-Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg ist als textliches Ziel aufzunehmen:
„Die Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) auf dem Gelände des ehemaligen Camp Altenrath soll der funktionalen Einbindung des Bereiches in den Naturschutzbereich Wahner Heide dienen. Dem steht die Nutzung der vorhandenen baulichen Substanz nicht entgegen, sofern die Funktion des umgebenden Naturschutzes nicht negativ beeinträchtigt wird.“

Begründung:

zu 1.:

Die Flächen 9, 10 und 11 sollten in einen sog. „Flächentausch“ einbezogen werden, der die Norderweiterung des Flugplatzgeländes im Bereich der Flächen 9 und 10 sowie als regionalplanerischen Ausgleich die Umwandlung der Flugplatzdarstellung in eine Freiraumdarstellung mit entsprechenden Freiraumfunktionen für den Bereich der Fläche 11 vorsah.

Inzwischen wurde die Fläche 10 als FFH- und Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ gemeldet. Eine Inanspruchnahme für Flughafenzwecke wäre wegen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes nur möglich, wenn die Ausnah-

mevoraussetzungen des § 48 d Abs. 5 Landschaftsgesetz vorlägen. D.h., es ist nachzuweisen, dass das Vorhaben

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- Dieser Nachweis kann nicht durch einen Beschluss des Regionalrates Köln ersetzt werden, sondern ist durch den Flughafen Köln/Bonn zu erbringen.

zu 2.:

Fläche 11 liegt innerhalb des eingezäumten Geländes des Flughafens. Gemäß Planzeichendefinition der 3. DVO zum LPIG handelt es sich bei Planzeichen 3.d) „Flugplatz“ i.V.m. Planzeichen 3.da) „Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr“ um Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind und die einer Genehmigung nach § 8 Luftverkehrsgesetz vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen. Entsprechend ist das gesamte Gelände des Flughafens Köln/Bonn mit dem Planzeichen 3.d) „Flugplatz“ i.V.m. dem Symbol 3.da) „Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr“ darzustellen.

zu 3.:

Gemäß Ziel D.I.3.2 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV.NRW. S. 532) ist die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsflughafens Köln/Bonn, insbesondere in seiner Funktion als bedeutender deutscher Frachtflughafen, zu sichern und zu stärken. D.h., dass alles zu unterlassen ist, was dieser Zielsetzung widerspricht. Damit stehen die vom Regionalrat beschlossenen Ergänzungen der Ziele im Kapitel E.4.1 „Flughafen Köln/Bonn“ des GEP-Teilabschnitts Region Köln und im Kapitel 3.1.4 „Luftverkehr“ des GEP-Teilabschnitts Region Bonn/Rhein-Sieg nicht im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben.

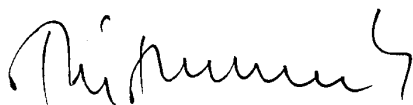
zu 4.:

Die vom Regionalrat aufgestellte Kompromisslösung, wonach der Bereich des ehemaligen Camp Altenrath zu zwei Dritteln als BSN und zu einem Drittel als BSLE dar-

gestellt wird, ist sachgerecht. Es ist allerdings sicherzustellen, dass mögliche Nachfolgenutzungen der vorhandenen baulichen Substanz der Kasernengebäude nicht in Konflikt mit dem umgebenden Naturschutz für das FFH- und Vogelschutzgebiet Wahner Heide geraten. Dieser besondere Schutz kann nur durch ein textliches Ziel sichergestellt werden.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Beitritt des Regionalrates zu den Maßgaben und nach Übersendung eines Exemplars zur Auslegung gemäß § 16 Abs. 2 Landesplanungsgesetz erfolgen.

Im Auftrag



Dr.-Ing. Pietrzeniuk